

**Erläuterung zu der „Corona-Sonderzahlungsrichtlinie“
des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2021**

Zur Abmilderung pandemiebedingten Mehrbedarfs können nicht-jüdische NS-Verfolgte eine sog. „Corona-Sonderzahlung“ (zwei Einmalbeihilfen in Höhe von jeweils 1.200 € für 2021 und 2022) erhalten.*

Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller/die Antragstellerin bereits eine Einmalleistung (**nicht diejenigen, die laufende Leistungen beziehen**) nach den Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 in der Fassung vom 7. März 1988 (WDF) oder nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) vom 28. März 2011 erhalten hat.

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag kann ab sofort in einem formlosen Schreiben gestellt werden, dieses ist an das

**Bundesministerium der Finanzen
- Dienstsitz Bonn -
Referat V B 3
Postfach 13 08
53003 Bonn**

zu richten.

Der Antrag muss **Name, Geburtsort und Geburtsdatum** des Antragsstellers enthalten. Soweit bekannt, sollte er **zusätzlich das Aktenzeichen und das Datum** der bewilligten Einmalbeihilfe enthalten. Außerdem sind dem Antrag eine **Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes** sowie eine **aktuelle behördliche Lebensbescheinigung** beizufügen. Lebt ein Antragsteller im Ausland, sind beide Dokumente in **notariell beglaubigter Form** beizufügen.

Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 2022 (Ausschlussfrist) zu stellen.

*Jüdische Verfolgte erhalten diese Sonderzahlung bereits über die Jewish Claims Conference (JCC). Anträge sind dort zu stellen.